

Lizenzbedingungen

der CVL-Filmlizenz

1. Hiermit gewährt CCLI dem Lizenznehmer eine nichtexklusive Lizenz für die öffentliche Wiedergabe voraufgezeichneter Videokassetten und Videodisks in dessen Räumlichkeiten.
2. CCLI sichert zu und gewährleistet, dass sie die entsprechenden Rechte zur Einräumung dieser Lizenz erworben hat.
3. Die Laufzeit beginnt mit dem Vertragsbeginn und erstreckt sich auf jeweils ein (1) Jahr, es sei denn, die Vereinbarung wird von einer der Parteien am Ende des benannten Zeitraums oder eines darauffolgenden Zeitraums mit einer Frist von sechzig (60) Tagen schriftlich per Post der anderen Partei gegenüber gekündigt. Jeder Einjahreszeitraum während der Laufzeit wird nachfolgend als „Vertragsjahr“ bezeichnet.
4. Die mit dieser Lizenz genehmigte öffentliche Wiedergabe wird in den im Antrag bezeichneten Räumlichkeiten stattfinden (GEMEINDEADRESSE). Das Publikum ist auf die Räumlichkeiten des Lizenznehmers beschränkt. Filmtitel dürfen nicht öffentlich beworben oder publiziert werden, und keine Eintrittsgelder oder andere Gebühren dürfen beim Publikum erhoben werden.
5. Die vereinbarte Lizenzgebühr für das erste Vertragsjahr dieser Lizenz ist auf dem derzeit gültigen Antragsformular angegeben und an CCLI fällig. (Die Lizenzgebühr wird anhand der Angaben des Lizenznehmers an CCLI ermittelt). Die Lizenzgebühr für folgende Vertragsjahre kann Veränderungen unterliegen (a) auf Grund des oder entsprechend dem Verbraucherpreisindex (VPI) oder (b) um gestiegenen Publikumszahlen bei Vorführungen gemäß dieser Lizenz Rechnung zu tragen. Der Lizenznehmer wird jährlich oder auf Anfrage von CCLI diejenigen Informationen an CCLI übermitteln, die diese zur Festlegung der Lizenzgebühr für darauffolgende Vertragsjahre benötigt. Die Lizenzgebühr für jedes darauffolgende Vertragsjahr wird während der Laufzeit dieser Lizenz jeweils spätestens zum Jahrestag des Lizenzabschlusses fällig.
6. Filme, welche vom Lizenznehmer gemäß dieser Lizenz öffentlich wiedergegeben werden können, sind ausschließlich Filmwerke, welche von den mit CCLI verbundenen Filmgesellschaften produziert und/oder vertrieben werden. Es wird klargestellt, dass CCLI oder die ihr lizenzgebenden Filmgesellschaften zu bestimmten einzelnen Filmtiteln keine entsprechenden Rechte besitzen oder dass diese Rechte während der Laufzeit der Lizenz erlöschen können, so dass die CCLI dem Lizenznehmer jederzeit während der Laufzeit dieser Lizenz bindende Erklärungen übersenden kann, dass bestimmte Titel nicht oder nicht mehr gemäß dieser Lizenz öffentlich wiedergegeben werden dürfen. Solche Erklärungen werden mit Erhalt durch den Lizenznehmer bindend und wirksam.
7. Der Lizenznehmer darf die zum Lizenzrepertoire gehörenden Filmwerke auf legal hergestellten, voraufgezeichneten Videokassetten oder Videodisks dieser Titel, die der Lizenznehmer aus legalen Quellen bezogen hat, öffentlich wiedergeben. Die Verantwortung für die Beschaffung der Videokassetten oder Videodisks liegt beim Lizenznehmer, wobei die Kosten der Beschaffung solcher Videokassetten oder Videodisks in voller Höhe vom Lizenznehmer getragen werden müssen. Es handelt sich dabei um separate, nicht in der vereinbarten Lizenzgebühr enthaltene Kosten.
8. Der Lizenznehmer darf die Videokassetten oder Videodisks, die zur öffentlichen Wiedergabe gemäß dieser Lizenz erworben werden, nicht vervielfältigen, bearbeiten oder auf sonstige Art und Weise modifizieren.
9. Zusätzliche Gebühren, die eventuell an Musikverlage oder entsprechende Verwertungsgesellschaften für die öffentliche Wiedergabe der in den von dieser Lizenz erfassten Filmwerken enthaltenen Musik fällig werden, obliegen der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers und nicht der CCLI.
10. Diese Lizenz kann durch CCLI, nicht jedoch durch den Lizenznehmer abgetreten werden.
11. Stellt eine für den Lizenznehmer zuständige Steuerbehörde oder ein für den Lizenznehmer zuständiges Gericht fest, dass die gemäß dieser Lizenz genehmigten Tätigkeiten den Lizenznehmer zur Zahlung von Ertrags-, Umsatz-, Gewerbe- oder sonstigen Steuern auf die Einkünfte der CCLI vom Lizenznehmer verpflichten, so wird der Lizenznehmer CCLI innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der diesbezüglichen Mitteilung den auf den Lizenznehmer entfallenden Anteil dieser Steuern, die auf die vom Lizenznehmer entrichteten Einnahmen zu zahlen sind, erstatten und CCLI diesbezüglich freistellen.
12. Jeder Schriftverkehr zwischen dem Lizenznehmer und CCLI ist frankiert an die angegebene Adresse zu senden, im Falle des Lizenznehmers an die Adresse, die im Antragsformular angegeben ist.
13. CCLI behält sich das Recht vor, diese Lizenz mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen, falls der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen dieser Lizenz verstößt. Bei einer solchen Kündigung besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Lizenzgebühr. Eine Verzichtserklärung der CCLI oder des Lizenznehmers in Bezug auf einen bestimmten Vertragsverstoß gilt nicht als Verzichtserklärung in Bezug auf vorhergehende oder nachfolgende Vertragsverstöße.
14. Mandatiert die CCLI einen Anwalt zur Durchsetzung ihrer Rechte aus dieser Lizenz aufgrund eines Verstoßes des Lizenznehmers gegen die Bestimmungen dieser Lizenz, so übernimmt der Lizenznehmer die der CCLI dadurch entstehenden angemessenen Kosten und angemessenen Anwaltsgebühren.
15. Durch die Zahlung der auf dem aktuellen Antragsformular angegebenen Lizenzgebühr bestätigt der Lizenznehmer, dass die von ihm in dieser Vereinbarung gemachten Angaben in jeder Hinsicht wahrheitsgemäß, richtig und vollständig sind. Diese Lizenz wurde ordnungsgemäß genehmigt, bildet eine rechtswirksame, bindende Verpflichtung für den Lizenznehmer und ist im Umfang ihrer Bestimmungen durchsetzbar.
16. Sämtlich dem Lizenznehmer hierin nicht gewährten Rechte sind ausdrücklich der CCLI und/oder ihren Filmlizenzgebern vorbehalten.
17. Das Lizenzantragsformular und diese Lizenzbedingungen bilden gemeinsam die gesamte und vollständige Vereinbarung zwischen der CCLI und dem Lizenznehmer. Die Vereinbarung sowie deren Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, nichtausschließlicher Gerichtsstand ist Deutschland.